

ENTWURF

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Abgabe bestimmter gefährlicher Stoffe und Gemische an private Letztverbraucher im Wege der Selbstbedienung (Selbstbedienungsverordnung)

Auf Grund des § 45 Abs. 4 des Chemikaliengesetzes 1996 (ChemG 1996), BGBl. I Nr. 53/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 14/2015, wird vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit, dem Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz und dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft verordnet:

Verbot der Abgabe in Selbstbedienung

§ 1. Die Abgabe an Letztverbraucher im Wege der Selbstbedienung ist verboten für Stoffe und Gemische, die wie folgt einzustufen und zu kennzeichnen sind:

- „akute Toxizität“ der Kategorie 1 oder 2 (H300: Lebensgefahr bei Verschlucken, H310: Lebensgefahr bei Hautkontakt, H330: Lebensgefahr bei Einatmen) oder 3 (H301 Giftig bei Verschlucken, H311: Giftig bei Hautkontakt, H331: Giftig bei Einatmen),
- „akute Toxizität“ der Kategorie 4 (H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken, H312: Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt, H332: Gesundheitsschädlich bei Einatmen),
- „spezifische Zielorgan-Toxizität“ bei einmaliger Exposition der Kategorie 1(H 370: Schädigt die Organe (oder alle betroffenen Organe nennen, sofern bekannt) oder der Kategorie 2 (H371: Kann die Organe schädigen (oder alle betroffenen Organe nenne, sofern bekannt),
- „Sensibilisierung der Atemwege“ (H334: Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen),
- „hautätzend“ der Kategorie 1A, 1B oder 1C (H314: Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden),
- „karzinogen“ der Kategorie 1A oder 1B (H350: Kann Krebs erzeugen),
- „mutagen“ der Kategorie 1A oder 1B (H340: Kann genetische Defekte verursachen),
- „reproduktionstoxisch“ der Kategorie 1A oder 1B (H360: Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder Kind im Mutterleib schädigen) oder
- „Aspirationsgefahr“ (H304: Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein).

Abgabe in Bedienung – Hinweise für den Letztverbraucher

§ 2. Bei der Abgabe der in § 1 genannten Stoffe und Zubereitungen an Letztverbraucher ist der Empfänger jedenfalls ausdrücklich auf die gefährlichen Eigenschaften des betreffenden Stoffes oder des betreffenden Gemisches und die entsprechenden Vorsichtsmaßnahmen hinzuweisen. Diese Hinweise müssen in ihrem Umfang zumindest den in der Kennzeichnung enthaltenen Angaben entsprechen. Die Hinweispflicht entfällt bei der Abgabe von Giften an Berechtigte gemäß § 41 des ChemG 1996 .

Abgabe in Selbstbedienung

§ 3. (1) Abweichend von § 1 Abs. 1 werden die in Abs. 2 genannten Waren zur Abgabe im Wege der Selbstbedienung zugelassen, wenn sie

1. zur Abgabe an Letztverbraucher bestimmt sind und

2. wie folgt einzustufen und zu kennzeichnen sind:
- „akute Toxizität“ der Kategorie 4 (H302, H312, H332),
 - „hautätzend“ der Kategorie 1B oder 1C (H314: Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden),
 - „spezifische Zielorgan-Toxizität“ bei einmaliger Exposition der Kategorie 2 oder
 - „Aspirationsgefahr“ (H304).
- (2) Zugelassen im Sinne des Abs. 1 sind folgende Waren:
- Putzmittel, Pflegemittel, Entkalkungsmittel, Imprägnierungsmittel, Desinfektionsmittel, Ätherische Öle, Lampenöle und Grillanzünder, Vorratsschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel für den Haushalt,
 - Farben, Beizen, Abbeizmittel, Lacke, Anstrichmittel, Kitte, Bindemittel, Klebstoffe, Rostentferner, Dichtungsmittel und Dichtungsmassen, Montageschäume, Putze, Mörtel und sonstige Bauhilfsstoffe,
 - Kraftfahrzeugpflegemittel, Kraftfahrzeugservicemittel und Kraftfahrzeugbetriebsmittel und
 - die für die Verwendung von Farben, Beizen, Abbeizmitteln und Lacken erforderlichen Hilfsstoffe.

Besondere Sicherheitsvorkehrungen für die Abgabe in Selbstbedienung

§ 4. (1) Stoffe und Gemische gemäß § 3 dürfen nur auf eigens für sie bestimmten Verkaufsflächen zum Verkauf feilgehalten werden. Diese Verkaufsflächen müssen sich durch eine grell-orange oder grellgelbe festhaftende Umrandung deutlich von anderen Verkaufsflächen unterscheiden. Sie sind – entsprechend der Größe der Verkaufsflächen ein oder mehrmals – mit der gut sicht- und lesbaren Aufschrift „Achtung! Produkte mit gefährlichen Eigenschaften! Gefahren- und Warnhinweise beachten!“ zu kennzeichnen. Der Hinweis ist in schwarzen Buchstaben auf einer orangefarbenen Fläche vom Mindestmaß DIN A4 auszuführen.

(2) Verkaufsflächen gemäß Abs. 1 müssen eine Mindestentfernung von 1 m zu Verkaufsflächen aufweisen, auf denen Lebensmittel, Verzehrprodukte, Futtermittel, Spielwaren sowie für Säuglinge, Kleinkinder und Kinder bestimmte Waren (zB Schnuller, Sauger, Babyflaschen, Malfarben, Knetmassen, Buntstifte, Bilderbücher) zum Verkauf feilgehalten werden.

(3) Abweichend von Abs. 1 und 2 ist das Feilhalten von Stoffen und Zubereitungen gemäß § 3 auch in einem gesonderten, ausschließlich für Waren mit gefährlichen Eigenschaften eingerichteten Verkaufsraum zulässig, sofern gewährleistet ist, dass dieser Raum mit einem entsprechenden Hinweis gemäß Abs. 1 gekennzeichnet ist und nicht von den Kunden direkt von außerhalb des Geschäftslokals betreten werden kann.

(4) Die in Abs. 2 angegebene Mindestentfernung gilt nicht für die Abgabe in Selbstbedienung in kleineren Betriebsstätten (insbesondere an Tankstellen), in denen zum Verkauf jedenfalls nicht mehr als ein Raum mit einer Fläche von höchstens 20 Quadratmetern zur Verfügung steht.

Schlussbestimmungen

§ 5. Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten nicht für Ottokraftstoffe, Dieseldieselkraftstoffe, Heizöle und Flüssiggase, sofern letztere zum Betrieb von Kraftfahrzeugen eingesetzt werden.

§ 6. Durch diese Verordnung werden die Vorschriften auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen, insbesondere die sich aus anderen gefährlichen Eigenschaften der Stoffe und Zubereitungen ergebenden Vorschriften des Chemikaliengesetzes, sowie kraftfahrrechtliche, gewerberechtliche, arbeitnehmerschutzrechtliche oder lebensmittelrechtliche Vorschriften nicht berührt.

§ 7. (1) Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Konsumentenschutz und des Bundesministers für Umwelt über die Anwendung giftrechtlicher Bestimmung auf bestimmte gefährliche Stoffe und Zubereitungen, BGBl. Nr. 232/1995 (Selbstbedienungsverordnung) außer Kraft, sofern nicht in Abs. 3 anderes bestimmt ist.

(3) Für Stoffe und Gemische, die zulässig gemäß Art. 61 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, ABl. Nr. L 235 vom 5.9.2009, S. 1 (CLP-V) noch nach 1. Juni 2015 mit einer Einstufung und Kennzeichnung gemäß der Richtlinie 67/548/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe, ABl. Nr. L 196 vom 16.8.1967, S. 1 und der Richtlinie 1999/45/EG zur Angleichung der Rechts- und

Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen, ABl. Nr. L 200 vom 30.7.1999, S. 1 abgegeben werden dürfen, und auf die die Bestimmungen der Selbstbedienungsverordnung BGBl. Nr. 232/1995 anzuwenden waren, gelten diese Regelungen noch bis 01.Juni 2017 weiter.